


32.12.0013
Frau Solf



02.02.2022
3292

**An die Bezirksvertretung
Münster-Nord**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

Dezernent: 
Eing. 04. FEB. 2022

**über
33.25**

Tempo 30 auf der Königsberger Straße: Mehr Verkehrssicherheit, weniger Lärm und Emissionen

- **Antrag lfd. Nr. A-N/0018/2021 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-Nord aus der Sitzung vom 16.03.2021**

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den gesamten Verlauf der Königsberger Straße zu prüfen, ob eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h möglich ist, um die Anwohnenden vor Lärm- und Schadstoffemissionen zu schützen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird in Bezug auf Geschwindigkeitsregelungen zwischen Zonen und streckenbezogenen Regelungen unterschieden. Zu prüfen ist daher sowohl die Ausweisung einer Tempo 30-Zone als auch die Einrichtung von Tempo 30 auf Strecke entlang der Königsberger Straße.

Tempo 30-Zone

Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone ist gemäß § 45 Abs. 1 c StVO an bestimmte Vorgaben geknüpft. So darf gemäß der StVO zum Beispiel der Durchgangsverkehr nur von geringer Bedeutung sein. Darüber hinaus dürfen Zonen-Anordnungen sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs beziehen. Der Ausweisung einer Tempo 30-Zone an der Königsberger Straße steht der hohe Durchgangsverkehrsanteil entgegen. Zudem ist die Königsberger Straße als Kreisstraße klassifiziert und zählt folglich zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs. Ebenfalls dürfen Tempo-30-Zonen nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen umfassen. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone kommt aus den vorgenannten Gründen auf dem Streckenabschnitt der Königsberger Straße nicht in Betracht.

Streckenbezogene Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt auf Hauptverkehrsstraßen 50 km/h. Eine Reduzierung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist als Beschränkung des fließenden Verkehrs grundsätzlich nur möglich, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine besondere Gefahrenlage besteht (vgl. § 45 Abs. 9 StVO). Eine solche Gefahrenlage könnte aufgrund einer besonderen Verkehrssituation bestehen oder aufgrund einer starken Lärmbelastung. Daneben besteht seit einer Novellierung der StVO die Möglichkeit zur Einrichtung von

Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld von sogenannten schützenswerten Einrichtungen (vgl. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO).

Verkehrssicherheit

Um eine Einschätzung zur Verkehrssicherheit in dem Bereich zu erhalten, wurde die zuständige Stelle der Polizei um eine Stellungnahme gebeten. Nach Rückmeldung der Polizei besteht für die Königsberger Straße keine auffällige Unfalllage oder besondere Gefahrenlage, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf Strecke rechtfertigen würde.

Gesondert ist als Unfallhäufungsstelle der Knotenpunkt Königsberger Straße/ Hoher Heckenweg zu betrachten. Maßnahmen zur Entschärfung des Knotenpunkts wurden im Rahmen der Unfallkommission bereits geprüft. In Folge dessen wurde eine Umplanung der Signalisierung am Kreuzungspunkt eingeleitet.

Lärmschutz

Maßstab für die Möglichkeit der Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zur Reduzierung von Lärmbelastungen sind die in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm enthaltenen Grenzwerte. Die Königsberger Straße wurde im Zuge der Lärmkartierung vom Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit untersucht. Im Ergebnis liegt an der Königsberger Straße laut Stellungnahme des Amtes eine vergleichsweise geringe Lärmbetroffenheit vor, sodass die Königsberger Straße nicht in den Maßnahmenbereich der aktuellen Lärmaktionsplanung fällt. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund einer zu hohen Lärmimmission kommt folglich nach aktuellem Stand nicht in Betracht.

Tempo 30 im Bereich schützenswerter Einrichtungen

Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten eingerichtet werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Einrichtungen einen direkten Zugang zu der Straße haben.

Aufgrund der Lage der Melanchtonschule, welche mit direktem Zugang über die Königsberger Straße erschlossen ist, wurde bereits auf dem Streckenabschnitt zwischen Görlitzer Straße und dem Hohen Heckenweg Tempo 30 eingerichtet.

Im weiteren Streckenabschnitt der Königsberger Straße befinden sich darüber hinaus keine sensiblen Einrichtungen mit direktem Zugang zur Straße, sodass auch auf dieser Rechtsgrundlage keine Möglichkeit zur Anordnung einer weiteren Geschwindigkeitsbeschränkung im benannten Streckenabschnitt besteht.

Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist auf der Königsberger Straße aus den oben genannten Gründen, über den bereits in der Geschwindigkeit reduzierten Streckenabschnitt hinaus, nach aktuellem Stand rechtlich nicht möglich. Im Falle einer Änderung der bundesgesetzlichen Kriterien der StVO zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts besteht jedoch die Möglichkeit, den Antrag auf Tempo 30 km/h erneut aufzugreifen.

Als Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird aktuell durch das Amt für Mobilität und Tiefbau eine Beschlussvorlage zur Umplanung der Signalisierung im Knotenpunkt Königsberger Straße / Hoher Heckenweg erarbeitet.


Norbert Vechtel
Amtsleiter